

KBA



Kraftfahrt-Bundesamt

KBA - Wir punkten mit Verkehrssicherheit
- Fahrzeugtechnik -

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)
Stand: Mai 2012



Änderungsverzeichnis

Änderungen			Geändertes Kapitel	Beschreibung der Änderungen	Autor	Zustand
Nr.	Datum	Version				
1	21.05.2012	1.1	Vordruck 9	Vorabbenanntgabe hinzugefügt	D. Hansen	Fertig gestellt



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Wichtige Informationen zur Handhabung dieses Merkblattes	4
2. Allgemeine Informationen	6
2.1 Begriffsbestimmungen für dieses Merkblatt	6
2.2 Verzeichnis der Kapitel und Vordrucke	8
2.3 Übersicht über die zu berücksichtigenden Kapitel dieses Merkblattes.....	9
2.3.1 Internationale Typgenehmigungen nach Rechtsvorschriften der EU oder der ECE	10
2.3.2 Nationale Typgenehmigungen nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO).....	10
3. Rechte und Pflichten des Genehmigungsinhabers	12
4. Grundsätzliche Voraussetzungen.....	13
4.1 Beantragung einer Typgenehmigung durch ein außerhalb Deutschlands ansässiges Unternehmen.....	13
4.2 Beantragung einer Typgenehmigung durch ein in Deutschland ansässiges Unternehmen.....	13
5. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Übereinstimmung der Produktion	14
5.1 Möglichkeit 1	14
5.2 Möglichkeit 2	14
5.3 Gebühren und Kosten	15
6. Erläuterungen zur Anerkennung als Hersteller bei Fremdfertigung	21
7. Erlangung einer nationalen Typgenehmigung durch einen alleinvertriebsberechtigten Händler oder Beauftragten des Produzenten	28
7.1 Wofür werden nationale Typgenehmigungen erteilt?	28
7.2 Wer kann Inhaber einer nationalen Typgenehmigung werden?.....	28
7.3 Wer ist für die aus der Typgenehmigung resultierenden Pflichten verantwortlich?.....	28
8. Vertretung des Genehmigungsinhabers gegenüber dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)	32
9. Erläuterungen zur Antragstellung	38



1. Wichtige Informationen zur Handhabung dieses Merkblattes

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) erteilt nach nationalen und internationalen Rechtsvorschriften Typgenehmigungen für vollständige und unvollständige Fahrzeuge sowie für Fahrzeugteile (Bauteile, Systeme, selbständige technische Einheiten, Ausrüstungsgegenstände). Ferner erteilt das KBA Typgenehmigungen nach einigen Rechtsvorschriften, die nicht direkt mit dem Straßenverkehr im Zusammenhang stehen (z. B. Abgase aus mobilen Maschinen).

Interessierte Unternehmen können mit diesem Merkblatt feststellen,

- **ob sie als Inhaber einer Typgenehmigung in Frage kommen**

und

- **welche Voraussetzungen vor Erteilung einer Typgenehmigung durch sie nachgewiesen werden müssen.**

Damit Sie beim KBA Typgenehmigungen erhalten können, muss zunächst eine Anfangsbewertung durchgeführt werden. Anfangsbewertung heißt, Ihr Unternehmen weist nach, wer es ist, wie es genehmigungskonform produzieren und seinen Pflichten als zukünftiger Genehmigungsinhaber nachkommen möchte. Zu diesem Zweck sind verschiedene Vordrucke bereitgestellt, die ausgefüllt im KBA eingereicht werden müssen. Hinzu kommt ggf. eine Begehung bei Ihnen als zukünftigem Genehmigungsinhaber. Hierbei weisen Sie praktisch nach, wie Sie Ihren Pflichten nachkommen werden.

Im vorliegenden Merkblatt zur Anfangsbewertung werden nur **allgemeine und verwaltungsrechtliche Vorgaben** berücksichtigt. Auf Besonderheiten, die nur für spezielle Genehmigungsobjekte, Richtlinien oder Regelungen gelten, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht näher eingegangen.

Das Merkblatt zur Anfangsbewertung ist in Kapitel untergliedert. In jedem Kapitel wird ein Aspekt der Genehmigungserteilung erläutert und es werden die mit diesem Aspekt im Zusammenhang stehenden Vordrucke bereitgestellt. Es wird gebeten, die erforderlichen Vordrucke auszuwählen und im **Original** ausgefüllt und **unterschrieben** an folgende Adresse zu senden:

*Kraftfahrt-Bundesamt
Abteilung Fahrzeugtechnik
24932 Flensburg*

Die **Vordrucke** sollten beim Ausfüllen **nicht verändert** werden, da Änderungen häufig zu Rückfragen führen, die die Bearbeitung eines Antrages **erheblich verzögern** können.

Spezielle Fragestellungen, die sich aus der Art der Genehmigungsobjekte oder den Besonderheiten spezieller Rechtsvorschriften ergeben, sollten durch **schriftliche Anfrage** beim KBA geklärt werden.



Neben der genannten Postanschrift bestehen **hierfür** folgende **Kontaktmöglichkeiten**:

Typgenehmigungen für Personenkraftwagen	kba-sgb421@kba.de
Typgenehmigungen für andere Fahrzeuge	kba-sgb422@kba.de
Typgenehmigungen für Fahrzeugteile	kba-sgb423@kba.de

Für spezielle Typgenehmigungsverfahren, wie die **Mehrstufentypgenehmigungen** sowie Typgenehmigungen für **kleine Serien** oder **auslaufende Serien** gelten teilweise abweichende Voraussetzungen. Auf sie wird hier **nicht** eingegangen. Benötigte Informationen können Sie anderen, ebenfalls auf der Homepage des KBA (www.kba.de) bereitgestellten Merkblättern entnehmen.



2. Allgemeine Informationen

2.1 Begriffsbestimmungen für dieses Merkblatt

Antragsteller

Als Antragsteller wird die Person oder Stelle bezeichnet, die für sich selbst die Erteilung einer Typgenehmigung beim KBA beantragt. Als Antragsteller können Hersteller auftreten, welche sich gegenüber dem KBA auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen können. Produzenten, Beauftragte oder alleinvertriebsberechtigte Händler sind gleichfalls Antragsteller.

Beauftragte oder alleinvertriebsberechtigte Händler

Die Begriffe des Beauftragten oder alleinvertriebsberechtigten Händlers werden nur im Zusammenhang mit nationalen deutschen Typgenehmigungen (Allgemeine Betriebserlaubnisse und Allgemeine Bauartgenehmigungen) verwendet.

Beauftragte oder alleinvertriebsberechtigte Händler können vom Produzenten mit der Antragstellung betraut werden. Sie müssen gegenüber dem KBA nachweisen, dass sie die Verantwortung für die Belange des Typgenehmigungsverfahrens und für die Übereinstimmung der Produktion tragen und die hierzu erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben.

Externe Partner des KBA

Externe Partner des KBA sind ermächtigt, Begehungen (ein wesentlicher Teil der Anfangsbewertung) ohne vorherige Absprache mit dem KBA durchzuführen. Eine Liste der externen Partner ist unter www.kba.de zu finden.

Fertiger

Als Fertiger wird bezeichnet, wer den abschließenden genehmigungsrelevanten Produktionsschritt vornimmt, durch den das für den Endbenutzer verwendbare Genehmigungsobjekt entsteht. Ein Fertiger trägt, anders als der Hersteller, nicht die Verantwortung für die Belange des Typgenehmigungsverfahrens und die Übereinstimmung der Produktion.

Genehmigungsinhaber

Der Genehmigungsinhaber trägt die Verantwortung für die Belange des Typgenehmigungsverfahrens und die Übereinstimmung der Produktion. Hersteller, Produzenten, Beauftragte oder alleinvertriebsberechtigte Händler des Produzenten, können Genehmigungsinhaber werden. Bevollmächtigte, Fertiger oder Zulieferer werden keine Genehmigungsinhaber.

Genehmigungsobjekt

Stellt ein Synonym für Produkte dar, für die eine Typgenehmigung beantragt werden soll oder schon erteilt wurde.



Hersteller

Als Hersteller wird bezeichnet, wer gegenüber dem KBA nachweist, dass er die Verantwortung für die Belange des Typprogenehmigungsverfahrens und für die Übereinstimmung der Produktion trägt und die hierzu erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat. Es ist nicht erforderlich, dass der Hersteller selbst auch Fertiger ist (s. o.).

Konformitätsüberprüfungen

Konformitätsüberprüfungen sind Maßnahmen des KBA, mit denen geprüft wird, ob ein gefertigtes Produkt der erteilten Typprogenehmigung entspricht oder ob die im Unternehmen installierten Vorkehrungen erwarten lassen, dass die gefertigten Produkte den genehmigten Produkten entsprechen.

Produzent

Der Begriff Produzent wird nur im Zusammenhang mit nationalen Typprogenehmigungen (Allgemeine Betriebserlaubnisse und Allgemeine Bauartgenehmigungen) verwendet. Produzent wird in diesem Merkblatt ersatzweise für den in der nationalen Rechtsvorschrift (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)) genannten Begriff „Hersteller“ verwendet, um ihn vom Hersteller in den internationalen Rechtskreisen (siehe Definition oben) abzugrenzen. Der Produzent erzeugt die Genehmigungsobjekte oder lässt sie fertigen.

Sitzt der Produzent im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), weist er oder sein Beauftragter gegenüber dem KBA nach, dass er die Verantwortung für die Belange des Typprogenehmigungsverfahrens und für die Übereinstimmung der Produktion trägt und die hierzu erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat. Sitzt der Produzent außerhalb des EWR, muss er einen Beauftragten oder alleinvertriebsberechtigten Händler mit der Antragstellung betrauen. Letztere sind dann statt des Produzenten für alle vorgenannten Sachverhalte verantwortlich.

Zulieferer

Der Zulieferer nimmt im Gegensatz zum Fertiger nicht den letzten Produktionsschritt vor, durch den das für den Endbenutzer verwendbare Genehmigungsobjekt entsteht.



2.2 Verzeichnis der Kapitel und Vordrucke

Kapitel	Inhalt	
3	Rechte und Pflichten der Inhaber von Typgenehmigungen	
4	Grundsätzliche Voraussetzungen	
	Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Übereinstimmung der Produktion	
5	Vordruck 5.1:	Selbstauskunft
	Vordruck 5.2:	Erklärung hinsichtlich der Durchführung einer Begehung
	Vordruck 5.3:	Erklärung zum Nachweis der genehmigungsrelevanten Anforderungen
	Unternehmen, die an der entscheidenden Herstellungsphase nicht direkt beteiligt sind, aber Hersteller sein wollen	
6	Vordruck 6.1:	Vertrag zur Begründung der Herstellereigenschaft für Fahrzeuge/Fahrzeugteile bei Fremdfertigung
	Vordruck 6.2:	Erklärung zur Begründung der Herstellereigenschaft für Fahrzeuge/Fahrzeugteile bei Fremdfertigung
	Alleinvertriebsberechtigte Händler und Beauftragte	
7	Vordruck 7.1:	Ermächtigung zur Beantragung
	Vordruck 7.2:	Bestätigung zur Beantragung
	Vertretung durch eine andere Stelle	
8	Vordruck 8.1:	Nennung eines Bevollmächtigten
	Vordruck 8.2:	Bestätigung des Bevollmächtigten
	Vordruck 8.3:	Nennung des Zustellungsbevollmächtigten
	Vordruck 8.4:	Bestätigung des Zustellungsbevollmächtigten
	Vordruck 8.5:	Bestätigung der Gebühren- und Kostenübernahme durch Dritte
	Antragstellung nach abgeschlossener Anfangsbewertung	
9	Vordruck 9:	Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung

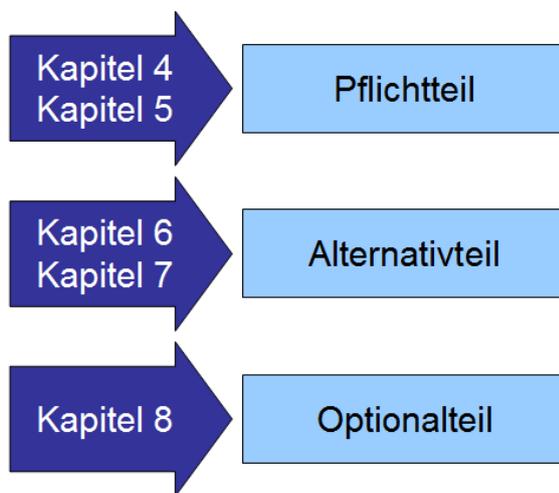


2.3 Übersicht über die zu berücksichtigenden Kapitel dieses Merkblattes

Eine Übersicht darüber, welche Kapitel des Merkblattes zur Anfangsbewertung im konkreten Fall berücksichtigt werden müssen, können Sie der folgenden Aufstellung entnehmen.

Innerhalb der einzelnen Kapitel werden in der Regel mehrere mögliche Vorgehensweisen beschrieben. Die für die einzelnen Vorgehensweisen erforderlichen Vordrucke sind in dem jeweiligen Kapiteln enthalten. Bitte reichen Sie stets nur die im konkreten Fall, tatsächlich erforderlichen Vordrucke und Unterlagen ein.

Die Vordrucke oder beizubringende Dokumente gliedern sich in folgende Kategorien:



Die Vordrucke und Dokumente im **Pflichtteil** müssen in jedem Fall ausgefüllt bzw. dem KBA vorgelegt werden. Vordrucke des **Alternativteils** sind teilweise auszufüllen - abhängig von der jeweiligen Konstellation (Näheres dazu in den Beispielen). Der **Optionalteil** muss nur in Sonderfällen ausgefüllt werden, die nicht zwangsweise eintreten.



2.3.1 Internationale Typgenehmigungen nach Rechtsvorschriften der EU oder der ECE

- **Hersteller, der selbst fertigt**

Sie streben für in Ihrem eigenen Unternehmen hergestellte Genehmigungsobjekte eine Typgenehmigung nach Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Wirtschaftskommission (ECE) an.

Bitte berücksichtigen Sie:

- Kapitel 4
- Kapitel 5

- **Hersteller, der nicht selbst fertigt**

Sie streben eine Typgenehmigung nach Rechtsvorschriften der EU oder ECE an. Die Fertigung der Genehmigungsobjekte erfolgt in einem anderen, rechtlich von Ihnen unabhängigen Unternehmen.

Bitte berücksichtigen Sie:

- Kapitel 4
- Kapitel 5
- Kapitel 6

2.3.2 Nationale Typgenehmigungen nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

- **Produzent (Hersteller), der selbst fertigt**

Ihr Unternehmen ist innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ansässig. Die Herstellung der Genehmigungsobjekte erfolgt in Ihrem Unternehmen. Sie streben als Produzent (Hersteller) eine Typgenehmigung nach nationalen Rechtsvorschriften an.

Bitte berücksichtigen Sie:

- Kapitel 4
- Kapitel 5

- **Produzent (Hersteller), der nicht selbst fertigt**

Ihr Unternehmen ist innerhalb des EWR ansässig. Die Herstellung der Genehmigungsobjekte erfolgt bei einem anderen, rechtlich von Ihnen unabhängigen Unternehmen. [Hinweis: Es ist ohne Einfluss auf die einzureichenden Unterlagen, ob dieses andere Unternehmen innerhalb oder außerhalb des EWR ansässig ist.] Sie streben in der Funktion des Produzenten (Herstellers) eine Typgenehmigung nach nationalen Rechtsvorschriften an.

Bitte berücksichtigen Sie:

- Kapitel 4
- Kapitel 5
- Kapitel 6



- **Alleinvertriebsberechtigter Händler bzw. Beauftragter des Produzenten**

- Ihr Unternehmen ist innerhalb des EWR ansässig. Die Genehmigungsobjekte werden von einem anderen, außerhalb des EWR ansässigen Unternehmen produziert. Sie streben als alleinvertriebsberechtigter Händler bzw. Beauftragter des Produzenten eine nationale Typgenehmigung an.

oder

- Ihr Unternehmen ist innerhalb des EWR aber außerhalb Deutschlands ansässig. Die Genehmigungsobjekte werden von einem anderen, ebenfalls innerhalb des EWR ansässigen Unternehmen produziert. Sie streben als Beauftragter des Produzenten eine nationale Typgenehmigung an.

Bitte berücksichtigen Sie:

- Kapitel 4
- Kapitel 5
- Kapitel 7

Falls Sie sich als Genehmigungsinhaber gegenüber dem KBA vertreten lassen möchten, sind zusätzlich die Vordrucke aus Kapitel 8 auszufüllen.

*Ein außerhalb der Europäischen Union ansässiges Unternehmen, das eine Typgenehmigung eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers nach der Richtlinie 2007/46/EG beantragt, **muss** einen innerhalb der Union niedergelassenen Bevollmächtigten benennen, der es gegenüber dem KBA vertreten kann.*



3. Rechte und Pflichten des Genehmigungsinhabers

Der Genehmigungsinhaber hat das **Recht**, eine in der Regel **unbegrenzte Anzahl von genehmigten Produkten** (Genehmigungsobjekten) in den Anwenderstaaten einer Rechtsvorschrift auf den Markt zu bringen. Beim Vorliegen einer Typgenehmigung erlangt der Endbenutzer die Sicherheit, dass bei diesem Produkt die maßgeblichen Vorschriften eingehalten wurden.

Der Genehmigungsinhaber ist im Gegenzug für die Erfüllung der **genehmigungsrelevanten Anforderungen** und für die **Sicherung der Übereinstimmung der Produktion** verantwortlich.

Er trägt die technische und rechtliche Verantwortung für das genehmigte Produkt.

Die Pflichten für Sie als Genehmigungsinhaber erstrecken sich insbesondere auf Folgendes:

- Sie dürfen nur Genehmigungsobjekte unter der Typgenehmigung in den Verkehr bringen, die der Typgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen.
- Bei jeder genehmigungsrelevanten Änderung des Genehmigungsobjektes müssen Sie die Änderung der Typgenehmigung beim KBA unverzüglich beantragen.
- Sie müssen den aktuellen Stand der für das Genehmigungsobjekt relevanten typgenehmigungsrechtlichen Vorschriften kennen.
- Eine erteilte Typgenehmigung darf nur so lange genutzt werden, wie das aufgrund des Genehmigungsstandes zulässig ist (Beachtung von Terminen für Inverkehrbringungsverbote).
- Über jede Änderung der Rechtsform, des Namens und des Firmensitzes des Unternehmens bzw. von Produzenten und Fertigungsstätten müssen Sie das KBA unverzüglich unterrichten.
- Die für das Genehmigungsobjekt relevanten Dokumente wie Genehmigungsabdrucke, Übereinstimmungsbescheinigungen und Ähnliches müssen von Ihnen beim Inverkehrbringen bereitgestellt werden.
- Verfahren zur Sicherung der Übereinstimmung der Produktion mit dem genehmigten Produkt sind festgelegt, werden angewandt und dokumentiert. Dies gilt auch bei Fremdfertigung.
- Eine Konformitätsüberprüfung durch das KBA und/oder seinen Beauftragten muss ermöglicht werden.

Die mit der Typgenehmigung verbundenen Pflichten können nicht an Dritte übertragen werden. Jegliche Vereinbarungen dieser Art sind unzulässig und entfalten keine Wirksamkeit gegenüber dem KBA.



4. Grundsätzliche Voraussetzungen

4.1 Beantragung einer Typgenehmigung durch ein außerhalb Deutschlands ansässiges Unternehmen

Typgenehmigungen werden einer **juristischen Person** erteilt. Zu Beginn der Anfangsbewertung ist die Rechtsidentität durch ein **offizielles Registrierungsdokument** nachzuweisen. **Dieses Dokument müssen Sie dem KBA im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorlegen.**

Falls dieses Dokument nicht bereits (ausschließlich oder zusätzlich) von der ausstellenden Behörde in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wurde, muss eine **Übersetzung** ins Deutsche oder Englische im Original oder als beglaubigte Kopie beigelegt werden.

Eine speziell angefertigte Übersetzung hat durch einen öffentlich bestellten oder beeideten Dolmetscher oder Übersetzer zu erfolgen. Das KBA kann im Zweifel einen Nachweis dieser Berechtigung verlangen.

4.2 Beantragung einer Typgenehmigung durch ein in Deutschland ansässiges Unternehmen

Typgenehmigungen werden **natürlichen Personen** oder **juristischen Personen** erteilt.

- Bitte legen Sie zur Anfangsbewertung folgendes Dokument im Original oder als beglaubigte Kopie vor.
 - aktueller **Handelsregisterauszug** (sofern der Antragsteller im Handelsregister eintragungspflichtig ist)
- oder
- aktuelle **Gewerbeanmeldung** (gilt für Antragsteller, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, jedoch ein Gewerbe ausüben)



5. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Übereinstimmung der Produktion

Die Anfangsbewertung wird grundsätzlich nur einmal durchgeführt. Sie ist gültig, solange das anfangsbewertete Unternehmen Inhaber von Typgenehmigungen für Genehmigungsobjekte ist, auf die sich die durchgeführte Anfangsbewertung bezieht. Sofern Typgenehmigungen für abweichende Genehmigungsobjekte beantragt werden, kann eine Ausdehnung der bereits bestehenden Anfangsbewertung erforderlich sein. Sie ist weiterhin nur gültig, solange der Genehmigungsinhaber den Regeln des KBA zur Konformitätsüberprüfung genügt.

Zur grundsätzlichen Einschätzung Ihres Unternehmens füllen Sie bitte immer den Vordruck 5.1 „Selbstauskunft“ aus.

Je nach den tatsächlichen Verhältnissen in Ihrem Unternehmen können Sie sich für eine der folgenden Vorgehensweisen entscheiden:

5.1 Möglichkeit 1

Bei der hier beschriebenen Vorgehensweise ist eine Begehung vor Ort erforderlich.

Die Begehung kann

- durch das KBA selbst
- durch externe Partner des KBA
- in vorher mit dem KBA abgesprochenen Ausnahmefällen durch eine andere Stelle erfolgen.

Erfolgt die Begehung durch das KBA selbst, teilen wir Ihnen nach Übersendung der Unterlagen einen Termin für die Begehung mit (Bitte den Vordruck 5.2 „Erklärung hinsichtlich der Durchführung einer Begehung“ ausfüllen.).

Die Erteilung einer Typgenehmigung ist erst nach Durchführung der Begehung und Abschluss der Anfangsbewertung möglich.

5.2 Möglichkeit 2

Sie können als Antragsteller für die Anfangsbewertung den Nachweis Ihrer qualitätssichernden Maßnahmen auch durch Vorlage geeigneter Dokumente führen. Folgende Dokumente kommen dabei in Frage:

- ein geeignetes Zertifikat entsprechend der Norm EN ISO 9001 - 2008 oder einer mindestens gleichwertigen harmonisierten Norm,
- eine Bestätigung einer anderen europäischen Typgenehmigungsbehörde über die von ihr erfolgreich durchgeführte Anfangsbewertung
oder
- eine Verifizierungsbestätigung



Ein Zertifikat ist geeignet, wenn es die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Das Zertifikat wurde durch eine **vom KBA als Technischer Dienst benannte Zertifizierungsstelle** ausgestellt. Eine Auflistung solcher Zertifizierungsstellen ist als „**Verzeichnis der benannten Technischen Dienste**“ der Homepage des KBA (www.kba.de) zu entnehmen. Der Technische Dienst hat zusätzlich die Erfüllung der genehmigungsrelevanten Anforderungen in Ihrem Unternehmen bescheinigt (Anm.: Diese Anforderungen sind dem Technischen Dienst bekannt).
- Das Zertifikat und die Bescheinigung erstrecken sich auf die Produktion der zu genehmigenden Produkte. Beide Dokumente sind gültig.

Bitte beachten Sie bei Fremdfertigung, dass hier nicht die Zertifikate oder eine Bescheinigung für den Fertiger gefordert werden. Der Genehmigungsinhaber muss sicherstellen, dass er den Fertiger mit den betroffenen Genehmigungsobjekten im eigenen QM-System eingebunden hat.

Falls lediglich die Bescheinigung der genehmigungsrelevanten Anforderungen fehlt, reichen Sie den Vordruck 5.3 „Erklärung zum Nachweis der genehmigungsrelevanten Anforderungen“ ein oder greifen Sie auf die Möglichkeit 1 zurück.

*In Zweifelsfällen sollte das Zertifikat
im Vorwege dem KBA zur Prüfung
vorgelegt werden.*

5.3 Gebühren und Kosten

Sofern im Rahmen der Anfangsbewertung eine **Begehung vor Ort** durch das KBA durchgeführt wird, erhebt das KBA für die Überprüfung vor Ort eine **Gebühr** gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Zusätzlich sind dem KBA entstandene Kosten (Reisekosten und Auslagen) zu erstatten.

In allen anderen Fällen erhebt das KBA für die Anfangsbewertung **keine Gebühren**.



VORDRUCK 5.1

Selbstauskunft

1. In welcher Funktion beabsichtigen Sie die Typpgenehmigung zu beantragen?

- a) als Hersteller/Produzent, der alle Genehmigungsobjekte selbst fertigt
- b) als Hersteller/Produzent, der vollständige Genehmigungsobjekte im eigenen Haus fertigt, der aber außerdem einen bestimmten Anteil vollständiger Genehmigungsobjekte in anderen rechtlich unabhängigen Unternehmen fertigen lässt
[Hinweis: Die Vorlage eines Vertrages oder einer Erklärung zur Begründung der Herstellereigenschaft ist notwendig, siehe Kapitel 6 des Merkblatts zur Anfangsbewertung.]
- c) als Hersteller/Produzent, der ohne selbst zu fertigen gegenüber dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) die Verantwortung für die Belange des Typpgenehmigungsverfahrens und die Übereinstimmung der Produktion übernimmt
[Hinweis: Die Vorlage eines Vertrages oder einer Erklärung zur Begründung der Herstellereigenschaft ist notwendig, siehe Kapitel 6 des Merkblatts zur Anfangsbewertung.]
- d) als Auftraggeber oder alleinvertriebsberechtigter Händler, der eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder eine Allgemeine Bauartgenehmigung nach nationalen deutschen Rechtsvorschriften beantragt
[Hinweis: Die Vorlage einer Ermächtigung zur Beantragung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis oder einer Allgemeinen Bauartgenehmigung ist notwendig, siehe Kapitel 7 des Merkblatts zu Anfangsbewertung.]

2. Einzelheiten:

Offiziell registrierter Name:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Land:

Telefonnummer:

Telefaxnummer:

E-Mail:

Geschäftsführer:

Technischer Leiter:

Ansprechpartner für Typpenehmigungen

Name:

Telefonnummer:

E-Mail:



Postanschrift (falls abweichend):

Name:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

3. Belegschaft

Gesamtzahl der Belegschaft:

Anzahl der Mitarbeiter in der Qualitätssicherung:

4. Wo kann eine Entnahme von genehmigten Produkten zum Zwecke der Konformitätsüberprüfung erfolgen?

- in unserem Unternehmen
- beim Fertiger
- bei folgender Stelle:

.....
(Name der Firma)

.....
(Straße)

.....
(Ort)

.....
(Land)

5. Durch wen werden die Gebühren gezahlt?

- durch den Genehmigungsinhaber
- durch seinen Bevollmächtigten
- durch folgende Stelle:

.....
(Name der Firma)

.....
(Straße)

.....
(Ort)

.....
(Land)



6. Produkte (Genehmigungsobjekte), für die beim KBA Typgenehmigungen beantragt werden sollen:

Genehmigungsobjekte

Genehmigungsgrundlage

.....

.....

.....

.....

.....
(Offizieller Name des Antragstellers)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)



VORDRUCK 5.2

Erklärung hinsichtlich der Durchführung einer Begehung

Durch unsere Firma

.....
(Name)

.....
(Straße)

.....
(Ort)

.....
(Land)

wurde/wird eine Typgenehmigung beantragt.

Uns ist bekannt, dass die Anfangsbewertung erst nach einer noch durchzuführenden Begehung durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) abgeschlossen werden kann. Uns ist ferner bekannt, dass uns eine Typgenehmigung vor positivem Abschluss der Anfangsbewertung nicht erteilt werden kann.

Wir verpflichten uns

- die Durchführung der Überprüfung zu ermöglichen,
- die hiermit im Zusammenhang stehenden Gebühren zu zahlen

und

- die Auslagen des KBA zu erstatten.

Wir bitten einen Termin für die Durchführung der Begehung vorzuschlagen.

.....
(Offizieller Name des Antragstellers)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)



VORDRUCK 5.3

**Erklärung
zum Nachweis der genehmigungsrelevanten Anforderungen**

Durch unsere Firma

.....
(Name)

.....
(Straße)

.....
(Ort)

.....
(Land)

wurde/wird eine Typgenehmigung beantragt.

Das unserer Firma durch

erteilte QM-Zertifikat nach der Norm

berücksichtigt **nicht** die genehmigungsrelevanten Anforderungen.

Wir verpflichten uns spätestens beim nächsten regelmäßigen Überwachungsaudit bzw. der Re-zertifizierung unseres Unternehmens den Nachweis der Erfüllung dieser Forderungen zu erbringen. Wir werden dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) eine Bescheinigung über die Erfüllung der genehmigungsrelevanten Anforderungen bis zum ____ . ____ . ____ (TT.MM.JJJJ) übersenden.

Uns ist bekannt, dass jede Genehmigungserteilung für unser Unternehmen unter der Bedingung des Nachweises der genehmigungsrelevanten Anforderungen geschieht. Bleibt der fristgerechte Nachweis aus, können erteilte Typgenehmigungen durch das KBA widerrufen werden.

.....
(Offizieller Name des Antragstellers)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Bestätigung des oben genannten Technischen Dienstes

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)



6. Erläuterungen zur Anerkennung als Hersteller bei Fremdfertigung

Typgenehmigungen nach internationalen Rechtsvorschriften der **EU** und der **ECE** können nur dem **Hersteller** der Genehmigungsobjekte erteilt werden. Für die Genehmigungserteilung ist es unerheblich, wo dieser Hersteller ansässig ist.

Typgenehmigungen nach **nationalen deutschen Rechtsvorschriften** können dem Hersteller (Produzenten) der Genehmigungsobjekte nur erteilt werden, wenn dieser innerhalb des EWR ansässig ist.

Die nachfolgenden Vordrucke richten sich an Unternehmen, die

- eine Typgenehmigung als Hersteller beantragen möchten, obwohl der entscheidende Fertigungsschritt in einem anderen, rechtlich von Ihnen unabhängigen Unternehmen vorgenommen wird (Fremdfertigung).

Die Vordrucke richten sich **nicht** an Unternehmen, die eine Typgenehmigung als Hersteller beantragen möchten und

- die Fertigung des genehmigten Produktes in einem rechtlich abhängigen Tochterunternehmen vornehmen lassen wollen
oder
- die Zulieferteile in fremden Unternehmen fertigen lassen, selbst aber den abschließenden Herstellungsschritt vornehmen, durch den die für den Endbenutzer verwendbaren Produkte entstehen.

Sie richten sich ebenfalls **nicht** an Unternehmen, die eine Typgenehmigung als alleinvertriebsberechtigter Händler oder Auftraggeber des Produzenten beantragen.

Die folgenden Vorgehensweisen sind möglich:

1. Sie können als Hersteller mit dem Fertigungsbetrieb einen „Vertrag zur Begründung der Herstellereigenschaft für Fahrzeuge/Fahrzeugteile bei Fremdfertigung“ abschließen und dem KBA im Original vorlegen.
2. Sie können als Hersteller gegenüber dem KBA eine „Erklärung zur Begründung der Herstellereigenschaft für Fahrzeuge/Fahrzeugteile bei Fremdfertigung“ abgeben.



VORDRUCK 6.1

**Vertrag zur Begründung der Herstellereigenschaft für
Fahrzeuge/Fahrzeugteile bei Fremdfertigung**

Wir, die Firma

.....
(Offiziell registrierter Name des Herstellers)

.....
(Straße)

.....
(Ort)

.....
(Land)

im Folgenden nur „**Firma A**“ genannt, lassen bei
der Firma

.....
(Offiziell registrierter Name des Fertigers)

.....
(Straße)

.....
(Ort)

.....
(Land)

im Folgenden nur „**Firma B**“ genannt, die folgend aufgeführten Genehmigungsobjekte fertigen
(Bitte Geräteart(en)/Fahrzeugklasse(n) und/oder Typ(en) angeben):

.....
.....



Wir schließen hierzu die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1

- (1) Die **Firma A** trägt die technische Verantwortung für die bei der **Firma B** gefertigten Genehmigungsobjekte und ist befugt, Weisungen unmittelbar an die zuständigen Stellen der **Firma B** hinsichtlich des Zusammenbaus, des Ablaufs der Montage und der Einhaltung der Qualitätsnormen zu erteilen. Die Weisungsbefugnis umfasst auch das Recht, die Produktionsanlagen zu kontrollieren, den Produktionsablauf zu beaufsichtigen und ihn zu überwachen.
- (2) **Firma B** stellt sicher, dass den vom **Firma A** gegebenen Weisungen uneingeschränkt entsprochen wird.

- (3) Zur Einhaltung der Qualitätsnormen liefert

- die **Firma A**
 die **Firma B**
 eine dritte Firma

die erforderlichen Fertigungs- und Montageunterlagen sowie die Unterlagen für Prüfumfänge und Prüfmaßnahmen, die von der **Firma B** zu verwenden sind. Bei Abweichungen in Fertigung oder Montage von den genehmigten Unterlagen ist die **Firma A** berechtigt und verpflichtet, notfalls die Fertigung unterbrechen zu lassen.

- (4) Zur Durchführung der oben genannten Weisungen unterhält die **Firma A** ein eigenes Qualitätssicherungssystem, das mindestens den im Rahmen einer Anfangsbewertung zu erfüllenden Voraussetzungen genügt. Das Qualitätssicherungssystem der **Firma A** ist auch auf die im Rahmen dieses Vertrages für sie bei der **Firma B** gefertigten Genehmigungsobjekte anzuwenden.
- (5) Die von der **Firma B** gelieferten Genehmigungsobjekte werden in regelmäßigen Abständen einem Produktaudit unterzogen, um sich von der Konformität mit dem genehmigten Zustand zu überzeugen.

- (6) Festgestellte fehlerhafte Genehmigungsobjekte sind durch

- die **Firma A**
 die **Firma B**

eindeutig zu kennzeichnen, und ein Inverkehrbringen ist auszuschließen.

Sollten trotz Qualitätssicherungsmaßnahmen von der Typp Genehmigung abweichende Genehmigungsobjekte ausgeliefert worden sein, koordiniert die **Firma A** die Rückrufaktion.

§ 2

Die **Firma A** ist für die bei der **Firma B** gefertigten Genehmigungsobjekte Hersteller und als solcher für die Erfüllung der mit der Typp Genehmigung verbundenen Pflichten allein verantwortlich. Sie trägt im Verhältnis zum Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) die Haftung für diese Pflichten. Vereinbarungen zur Übertragung dieser Verantwortung sind unzulässig und entfalten keine Bindungswirkung gegenüber dem KBA.



§ 3

- (1) Das KBA und/oder seine Beauftragten sind jederzeit berechtigt, bei der **Firma B**, die dort im Auftrag der **Firma A** gefertigten Genehmigungsobjekte und die dafür verwendeten Produktionsanlagen, Materialien und Werkzeuge zu prüfen. Dies gilt auch bezüglich der Einhaltung dieses Vertrages.
- (2) Die Kosten der Prüfungen trägt die **Firma A** als Hersteller und Inhaber der Typgenehmigung.

§ 4

- (1) Das KBA und/oder seine Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die bei **Firma B** im Auftrag der **Firma A** gefertigten Genehmigungsobjekte zu überprüfen oder überprüfen zu lassen bzw. im Fall von EG-/ECE-Typgenehmigungen oder vergleichbaren Typgenehmigungen ein Audit hinsichtlich Conformity of Production (COP-Audit) durchzuführen.
- (2) Die Kosten der Prüfungen trägt die **Firma A** als Hersteller und Inhaber der Typgenehmigung, es sei denn, dass anderslautende gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden. Die Kosten des COP-Audits werden entsprechend der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) der **Firma A** als dem Genehmigungsinhaber in Rechnung gestellt.

§ 5

Die **Firma A** zeigt jede Änderung im Verhältnis zur **Firma B** unverzüglich dem KBA schriftlich an.

.....
(Offizieller Name **Firma A**)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Offizieller Name **Firma B**)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)



VORDRUCK 6.2

**Erklärung zur Begründung der Herstellereigenschaft für
Fahrzeuge/Fahrzeugteile bei Fremdfertigung**

Die Firma

.....
(Offiziell registrierter Name des Herstellers)

.....
(Straße)

.....
(Ort)

.....
(Land)

im Folgenden nur „**Firma A**“ genannt, lassen bei
der Firma

.....
(Offiziell registrierter Name des Fertigers)

.....
(Straße)

.....
(Ort)

.....
(Land)

im Folgenden nur „**Firma B**“ genannt, die folgend aufgeführten Genehmigungsobjekte fertigen
(Bitte Geräteart(en) und/oder Fahrzeugklasse(n) und/oder Typ(en) angeben):

.....
.....



Hierzu erklärt die **Firma A** Folgendes:

§ 1

(1) Die **Firma A** trägt die technische Verantwortung für die bei der **Firma B** gefertigten Genehmigungsobjekte und ist befugt, Weisungen unmittelbar an die zuständigen Stellen der **Firma B** hinsichtlich des Zusammenbaus, des Ablaufs der Montage und der Einhaltung der Qualitätsnormen zu erteilen. Die Weisungsbefugnis umfasst auch das Recht, die Produktionsanlagen zu kontrollieren und den Produktionsablauf zu beaufsichtigen und zu überwachen.

(2) Zur Einhaltung der Qualitätsnormen liefert

- die **Firma A**
- die **Firma B**
- eine dritte Firma

die erforderlichen Fertigungs- und Montageunterlagen sowie die Unterlagen für Prüfumfänge und Prüfmaßnahmen, die von der **Firma B** zu verwenden sind. Bei Abweichungen in Fertigung oder Montage von den genehmigten Unterlagen ist die **Firma A** berechtigt und verpflichtet, notfalls die Fertigung unterbrechen zu lassen.

(3) Zur Durchführung der oben genannten Weisungen unterhält die **Firma A** ein eigenes Qualitätssicherungssystem, das mindestens den im Rahmen einer Anfangsbewertung zu erfüllenden Voraussetzungen genügt. Das Qualitätssicherungssystem der **Firma A** ist auch auf die im Rahmen dieser Erklärung für sie bei der **Firma B** gefertigten Genehmigungsobjekte anzuwenden.

(4) Die von der **Firma B** gelieferten Genehmigungsobjekte werden in regelmäßigen Abständen einem Produktaudit unterzogen, um sich von der Konformität mit dem genehmigten Zustand zu überzeugen.

(5) Festgestellte fehlerhafte Genehmigungsobjekte sind durch

- die **Firma A**
- die **Firma B**

eindeutig zu kennzeichnen, und ein Inverkehrbringen ist auszuschließen.

Sollten trotz Qualitätssicherungsmaßnahmen von der Typgenehmigung abweichende Genehmigungsobjekte ausgeliefert worden sein, koordiniert **Firma A** die Rückrufaktion.



§ 2

Die **Firma A** ist für die bei der **Firma B** gefertigten Genehmigungsobjekte Hersteller und als solcher für die Erfüllung der mit der Typgenehmigung verbundenen Pflichten allein verantwortlich. Sie trägt im Verhältnis zum Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) die Haftung für diese Pflichten. Vereinbarungen zur Übertragung dieser Verantwortung sind unzulässig und entfalten keine Bindungswirkung gegenüber dem KBA.

§ 3

- (1) Das KBA und/oder seine Beauftragten sind jederzeit berechtigt, bei der **Firma B** die dort im Auftrage der **Firma A** gefertigten Genehmigungsobjekte und die dafür verwendeten Produktionsanlagen, Materialien und Werkzeuge zu prüfen. Dies gilt auch bezüglich der Einhaltung dieser Erklärung. Die **Firma A** stellt sicher, dass das KBA und/oder seine Beauftragten jederzeit und unangekündigt Zutritt zu den Produktionsanlagen der **Firma B** erhält und entsprechende Prüfungen ungehindert vornehmen kann.
- (2) Die Kosten der Prüfungen trägt die **Firma A** als Hersteller und Inhaber der Typgenehmigung.

§ 4

- (1) Das KBA und/oder seine Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die bei **Firma B** im Auftrag der **Firma A** gefertigten Genehmigungsobjekte zu überprüfen oder überprüfen zu lassen bzw. im Fall von EG-/ECE-Typgenehmigungen oder vergleichbaren Typgenehmigungen ein Audit hinsichtlich Conformity of Production (COP-Audit) durchzuführen. Die **Firma A** stellt sicher, dass das KBA und/oder seine Beauftragten jederzeit und unangekündigt Zutritt zu den Produktionsanlagen und Lagereinrichtungen der **Firma B** erhält und entsprechende Prüfungen ungehindert vornehmen kann.
- (2) Die Kosten der Prüfungen trägt die **Firma A** als Hersteller und Inhaber der Typgenehmigung, es sei denn, dass anderslautende gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden. Die Kosten des COP-Audits werden entsprechend der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) der **Firma A** als dem Genehmigungsinhaber in Rechnung gestellt.

§ 5

Die **Firma A** zeigt jede Änderung im Verhältnis zur **Firma B** unverzüglich dem KBA schriftlich an.

.....
(Offizieller Name Firma A)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)



7. Erlangung einer nationalen Typgenehmigung durch einen alleinvertriebsberechtigten Händler oder Beauftragten des Produzenten

7.1 Wofür werden nationale Typgenehmigungen erteilt?

Allgemeine Betriebserlaubnisse (ABE) nach § 20 StVZO werden für Fahrzeuge bestimmter Kategorien erteilt, für die eine internationale Typgenehmigung nicht vorgeschrieben ist.

Bilden Teile eine technische Einheit, die im Genehmigungsverfahren selbstständig behandelt werden kann, darf auch hierfür eine ABE erteilt werden (§ 22 StVZO). Im Einzelfall ist es sinnvoll, vorab durch das KBA prüfen zu lassen, ob für solche Fahrzeugteile eine ABE erlangt werden kann. Die Fahrzeugteile, für die Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG) erteilt werden **müssen**, sind im § 22a StVZO besonders festgelegt.

7.2 Wer kann Inhaber einer nationalen Typgenehmigung werden?

Neben der Erteilung einer Typgenehmigung an einen innerhalb des EWR ansässigen Produzenten (Hersteller) besteht auch die Möglichkeit der Erteilung einer Typgenehmigung an ein anderes Unternehmen:

- Sofern das Genehmigungsobjekt innerhalb des EWR produziert werden soll, **kann** die Typgenehmigung von einem im EWR ansässigen Unternehmen beantragt werden. Dieses Unternehmen ist dann **Beauftragter** des Produzenten.
- Soll das Genehmigungsobjekt außerhalb des EWR produziert werden, **kann** die Typgenehmigung einem in Deutschland ansässigen **alleinvertriebsberechtigten Händler** oder einem außerhalb Deutschlands aber innerhalb des EWR ansässigen **Beauftragten** des Produzenten erteilt werden.

Für Genehmigungsobjekte, die innerhalb Deutschlands hergestellt werden, kann **nur der Produzent selbst** Genehmigungsinhaber sein.

Die an einen alleinvertriebsberechtigten Händler bzw. an einen Beauftragten nach dem Typgenehmigungsrecht zu stellenden Forderungen unterscheiden sich nicht. Es ist eine „Ermächtigung zur Beantragung einer ABE/ABG“ (**Vordruck 7.1**), unterzeichnet vom Produzenten, sowie eine „Bestätigung zur Beantragung einer ABE/ABG“ (**Vordruck 7.2**), unterzeichnet vom alleinvertriebsberechtigten Händler bzw. vom Beauftragten, abzugeben. Die Ermächtigung kann sich auf einen oder mehrere Typen beziehen.

7.3 Wer ist für die aus der Typgenehmigung resultierenden Pflichten verantwortlich?

Die Verantwortung liegt immer beim Genehmigungsinhaber, also unter Umständen (s. o.) allein beim Beauftragten bzw. beim alleinvertriebsberechtigten Händler.



VORDRUCK 7.1

Ermächtigung zur Beantragung einer

**Allgemeinen Betriebserlaubnis
(ABE)**
nach § 20 StVZO oder § 22 StVZO

**Allgemeinen Bauartgenehmigung
(ABG)**
§ 22 a StVZO

Wir, die Firma

.....
(Offizieller Name des Produzenten der Genehmigungsobjekte)

.....
(Straße)

.....
(Ort)

.....
(Land)

erklären hiermit, dass die Firma

.....
(Offizieller Name des Antragstellers)

.....
(Straße)

.....
(Ort)

.....
(Land)

für die folgend genannten Genehmigungsobjekte Typgenehmigungen beantragen darf.

Geräteart(en)/Fahrzeugklasse(n) und/oder Typ(en):

.....

.....



Wir versichern, dass für die genannten Genehmigungsobjekte weder durch uns noch durch eine von uns beauftragte Firma in Deutschland ein Antrag gestellt worden ist.

Der Antragsteller hat uns den jederzeitigen Einblick in die Genehmigungsunterlagen zugesichert und sich verpflichtet, unsere Firma über alle Änderungen, die sich im Zusammenhang mit der Typgenehmigung ergeben, unverzüglich zu informieren.

Wir haben dem Antragsteller folgende Befugnisse, die dieser in Verbindung mit Genehmigungsobjekten eigenverantwortlich wahrzunehmen hat, zugestanden:

1. Zur Kontrolle der gefertigten bzw. zu fertigenden Genehmigungsobjekte ist Vertretern des Antragstellers jederzeit ungehinderter Zutritt zu unseren Produktions- und Lagerstätten gestattet.
2. Der Antragsteller ist befugt, Personen zu benennen, die auch während des Fertigungsablaufes die Einhaltung der genehmigungsgerechten Fertigung überwachen. Sofern diese Personen Weisungen erteilen, die mit der bestehenden Typgenehmigung zu vereinbaren sind, wird unsere Firma diesen Weisungen folgen.

Folgendes ist uns bekannt:

- a Die Kennzeichnung eines Produktes mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen darf durch unsere Firma nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Genehmigungsinhabers erfolgen.
- b Die Kennzeichnung der zuvor genannten Genehmigungsobjekte mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen darf nur dann erfolgen, wenn sie von uns hergestellt sind und mit der Typgenehmigung übereinstimmen.
- c Bei der Vergabe von Fertigungslizenzen an andere Unternehmen darf das amtlich zugeteilte Genehmigungszeichen auf den dort gefertigten Erzeugnissen nicht angebracht werden.
- d Verstöße gegen die Typgenehmigung können den Widerruf nach sich ziehen.
- e Mit dem Erlöschen dieser Ermächtigung enden die mit der Typgenehmigung verliehenen Befugnisse.

Jede Änderung dieser Ermächtigung werden wir dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) unverzüglich schriftlich mitteilen.

.....
(Offizieller Name des Produzenten)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)



VORDRUCK 7.2

Bestätigung zur Beantragung einer

**Allgemeinen Betriebserlaubnis
(ABE)**
nach § 20 StVZO oder § 22 StVZO

**Allgemeinen Bauartgenehmigung
(ABG)**
§ 22 a StVZO

Wir, die Firma

.....
(Offizieller Name des Antragstellers)

.....
(Straße)

.....
(Ort)

.....
(Land)

verpflichten uns alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, die sicherstellen, dass nur solche Genehmigungsobjekte

.....
(der Geräteart/Fahrzeugklasse und/oder des Typs)

ausgeliefert werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Wir sind in der Lage, die Übereinstimmung der Genehmigungsobjekte mit der ABE bzw. ABG sicherzustellen.

Wir verpflichten uns,

- dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) und/oder seinen Beauftragten jederzeit ungehinderten Zutritt zu Lagerstätten zu gestatten,
- dafür zu sorgen, dass die genehmigten Produkte entnommen und überprüft werden können,
- die mit der Konformitätsüberprüfung verbundenen Kosten zu tragen sowie
- dem KBA jede Änderung der Rechtsform und des Geschäftssitzes des Produzenten der Genehmigungsobjekte unverzüglich mitzuteilen.

.....
(Offizieller Name des Antragstellers)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)



8. Vertretung des Genehmigungsinhabers gegenüber dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)

Die folgenden Vordrucke 8.1 bis 8.5 **können** von jedem Unternehmen, das eine entsprechende Vertretung wünscht, verwendet werden.

Die Nennung eines Zustellungsbevollmächtigten oder die Zahlung der Gebühren durch Dritte, sind keine Voraussetzungen für die Erteilung oder den Bestand einer Typgenehmigung.

Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

Ein Bevollmächtigter

- kann alle zur Erteilung, Erweiterung, des Bestands oder der Löschung einer Typgenehmigung erforderlichen oder möglichen Handlungen für den Antragsteller/Genehmigungsinhaber vornehmen. Die Vornahme einer Handlung durch den Bevollmächtigten hat die gleichen Wirkungen, wie die Vornahme dieser Handlung durch den Antragsteller/Genehmigungsinhaber selbst.

⇒ Vordruck 8.1 und 8.2

Ein Zustellungsbevollmächtigter

- kann keine Handlungen für den Antragsteller/Genehmigungsinhaber vornehmen. Er fungiert lediglich als Empfänger von Post. Die Übergabe eines Dokumentes an den Zustellungsbevollmächtigten hat die gleiche Wirkung wie die Zustellung dieses Dokumentes beim Antragsteller/Genehmigungsinhaber selbst.

⇒ Vordruck 8.3 und 8.4

Eine Gebührenübernahme durch Dritte

- kann den Zahlungsverkehr erleichtern und damit im Einzelfall den Genehmigungsprozess beschleunigen. Die Gebührenübernahme umfasst alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Anfangsbewertung, der Genehmigungserteilung und der Konformitätsüberprüfung beim KBA entstehen.

⇒ Vordruck 8.5

Die Nennung eines Bevollmächtigten, eines Zustellungsbevollmächtigten oder einer dritten Partei, die die Gebühren zahlt, kann jederzeit widerrufen werden. Ein solcher Widerruf beeinflusst nicht den Bestand erteilter Typgenehmigungen.

Durch einen außerhalb der Gemeinschaft ansässigen Inhaber einer Fahrzeugtypgenehmigung nach der Richtlinie 2007/46/EG ist im Fall der Kündigung des dem KBA benannten Bevollmächtigten gleichzeitig ein neuer Bevollmächtigter zu benennen.

Die Vordrucke zur Nennung eines Bevollmächtigten oder eines Zustellungsbevollmächtigten sind nicht erforderlich, um diese Aufgaben einer bestimmten Person im Unternehmen des Antragstellers/Genehmigungsinhabers zu übertragen.



VORDRUCK 8.1

Nennung eines Bevollmächtigten

Wir

.....
(Offizieller Name des Antragstellers)

.....
(Straße)

.....
(Ort)

.....
(Land)

benennen

.....
(Offizieller Firmenname oder Name des Bevollmächtigten)

.....
(Straße)

.....
(Ort)

.....
(Land)

als unseren Bevollmächtigten. Wir erklären uns damit einverstanden, dass die durch unseren Bevollmächtigten eingeleiteten Maßnahmen die gleichen rechtlichen Wirkungen zur Folge haben, als wenn diese Maßnahmen durch uns selbst eingeleitet worden wären.

Diese Vollmacht schließt auch den Empfang zustellungsbedürftiger Schriftstücke, die für unsere Firma bestimmt sind, mit ein.

Die Bestellung eines Unterbevollmächtigten ist ausgeschlossen.

Die Kündigung des Bevollmächtigten zeigen wir dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) unverzüglich schriftlich an.

.....
(Offizieller Name des Antragstellers)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)



VORDRUCK 8.2

Bestätigung des Bevollmächtigten

Wir

.....
(Offizieller Firmenname oder Name des Bevollmächtigten)

.....
(Straße)

.....
(Ort)

.....
(Land)

erklären uns bereit, für die

.....
(Offizieller Name des Antragstellers)

.....
(Straße)

.....
(Ort)

.....
(Land)

die Aufgaben eines Bevollmächtigten zu übernehmen.

Wir verpflichten uns, dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) jeden Wechsel unseres Geschäftssitzes sofort schriftlich anzuzeigen.

.....
(Offizieller Name des Bevollmächtigten)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)



VORDRUCK 8.3

Nennung eines Zustellungsbevollmächtigten

Wir

.....
(Offizieller Name des Antragstellers)

.....
(Straße)

.....
(Ort)

.....
(Land)

benennen

.....
(Offizieller Firmenname oder Name des Zustellungsbevollmächtigten)

.....
(Straße)

.....
(Ort)

.....
(Land)

als unseren Zustellungsbevollmächtigten und erteilen hiermit die Vollmacht, alle für unsere Firma bestimmten Schriftstücke in Empfang zu nehmen mit der Folge, dass die Zustellung bei dem Zustellungsbevollmächtigten die gleichen rechtlichen Wirkungen verursacht, als wenn diese Schriftstücke uns selbst zugestellt worden wären.

Die Bestellung eines Unterbevollmächtigten ist ausgeschlossen.

Die Kündigung des Zustellungsbevollmächtigten ist dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) unverzüglich anzuzeigen.

.....
(Offizieller Name des Antragstellers)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)



VORDRUCK 8.4

Bestätigung des Zustellungsbevollmächtigten

Wir

.....
(Offizieller Firmenname oder Name des Zustellungsbevollmächtigten)

.....
(Straße)

.....
(Ort)

.....
(Land)

erklären uns bereit, für Firma

.....
(Offizieller Name des Antragstellers)

.....
(Straße)

.....
(Ort)

.....
(Land)

die Aufgaben als Zustellungsbevollmächtigter zu übernehmen.

Wir verpflichten uns, dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) jeden Wechsel unseres Geschäftssitzes sofort schriftlich anzuzeigen.

.....
(Offizieller Name des Zustellungsbevollmächtigten)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)



VORDRUCK 8.5

Bestätigung der Gebühren- und Kostenübernahme durch Dritte

Wir

.....
(Offizieller Firmenname oder Name der Person, die sich zur Gebührenübernahme verpflichtet)

.....
(Straße)

.....
(Ort)

.....
(Land)

erklären hiermit, alle Gebühren und Kosten der Firma

.....
(Antragsteller)

.....
(Straße)

.....
(Ort)

.....
(Land)

zu übernehmen, die im Zusammenhang mit der Anfangsbewertung, der Genehmigungserteilung und der Konformitätsüberprüfung beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) entstehen.

.....
(Offizieller Firmenname oder Name der Person, die sich zur Gebührenübernahme verpflichtet)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)



9. Erläuterungen zur Antragstellung

Sie haben die Anfangsbewertung erfolgreich abgeschlossen? Jetzt haben Sie die Möglichkeit, Typgenehmigungen beim KBA zu beantragen.

Typgenehmigungen werden durch das KBA nur bei Vorliegen eines schriftlichen Antrages erteilt. Hierzu sollte unbedingt der Vordruck 9 „Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung“ verwendet werden damit unnötige Rückfragen und längere Bearbeitungszeiten vermieden werden. Auch wenn ein Antrag durch einen Bevollmächtigten eingereicht wird, müssen ihm die vollständige Firmenbezeichnung und der Sitz des Antragstellers zweifelsfrei entnommen werden können.

Wichtig ist auch die **Typbezeichnung** des Genehmigungsobjektes, für das die Typgenehmigung beantragt wird. Die Typbezeichnung können Sie frei wählen, sie ist allerdings als Ordnungsmerkmal für die Verarbeitung des Antrages im Datenverarbeitungssystem des KBA von zentraler Bedeutung. Zur Vermeidung unnötiger Rückfragen und Verzögerungen muss daher auf eine einheitliche Schreibweise des Typs in allen dem KBA eingereichten Dokumenten geachtet werden.

Mit der Antragstellung entsteht unmittelbar ein Gebührenanspruch des KBA. Die Höhe der Genehmigungsgebühr ergibt sich aus der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Ein entsprechender Auszug aus dieser Gebührenordnung kann der Homepage des KBA entnommen werden (www.kba.de).



VORDRUCK 9

Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung

Datum der Antragstellung

Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Antrag auf Erteilung/Erweiterung einer Typgenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir

.....
(Offizieller Name)

.....
(Straße)

.....
(Ort)

.....
(Land)

als Bevollmächtigter der Firma

als alleinvertriebsberechtigter Händler bzw. Beauftragter der Firma

einen Antrag auf

Erteilung einer Typgenehmigung.

Um Vorabbekanntgabe der Genehmigungsnummer wird gebeten.

Erweiterung der unserem Unternehmen erteilten Typgenehmigung Nummer

Es handelt sich hierbei um die

Erteilung/Erweiterung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) (§ 20 bzw. 22 StVZO)

Erteilung/Erweiterung einer Allgemeinen Bauartgenehmigung (ABG) (§ 22a StVZO)

Erteilung/Erweiterung einer Typgenehmigung nach

EU-Richtlinie/-Verordnung Nr.

Richtlinien-/Verordnungsstand:

Erteilung/Erweiterung einer Typgenehmigung nach

ECE-Regelung Nr.

Regelungsstand:



für

- ein System
- ein Bauteil, Fahrzeugteil
- einen Ausrüstungsgegenstand, ein Teil
- eine selbständige technische Einheit
- ein Fahrzeug

Bezeichnung des Genehmigungsobjektes

.....
.....

Typ

.....

Ansprechpartner für diese Antragstellung ist:

Name

Telefonnummer

E-Mail

Im Fall der Beantragung einer international gültigen Typgenehmigung versichern wir, dass für diesen Typ weder durch uns noch durch eine von uns beauftragte Stelle - in Deutschland oder in Ländern, die als Vertragsparteien auch zur Erteilung von Typgenehmigungen berechtigt wären - bereits ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Anlagen: - -

Impressum

Herausgabe:

Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-0
Telefax: 0461 316-1741
E-Mail: abt-fahrzeugtechnik@kba.de

Erschienen im Mai 2011

Stand: Mai 2012

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.